



## 49. Das neue Reisekostenrecht

erstellt am: 28.01.2008 gesendet am: 26.02.2008

Sinn und Zweck der neuen Lohnsteuerrichtlinien 2008 war es, die Beurteilung von Dienstreisen einfacher zu gestalten. Deshalb wurden auch die bisherigen Begriffe wie „**Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit**“ gestrichen und der neuer Oberbegriff „**berufliche Auswärtstätigkeit**“ entstand.

Eine berufliche Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird oder wenn er bei seiner Tätigkeit nur an ständig wechselnden Orten eingesetzt wird.

Es wird auch keine Unterscheidung mehr bei Außendienstmitarbeitern geben, egal ob sie mehr oder weniger als 30 Kilometer fahren.

Ebenso wurde der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte neu definiert. Die Finanzverwaltung geht nun von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer im Kalenderjahr durchschnittlich **an einem Arbeitstag der Woche** aufgesucht wird.

Bei der Benutzung von Bahn, Bus, Taxi o. ä. kann der Fahrpreis steuerfrei erstattet werden, bzw. bei den Werbungskosten abgezogen werden.

Fallen Fahrtkosten mit dem eigenen privaten Fahrzeug an, können pauschale Kilometersätze angesetzt werden. Bei einem PKW beträgt beispielsweise der Kilometersatz 0,30 €.

Nach wie vor können **Verpflegungsmehraufwendungen** für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen von seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte abwesend ist, steuerfrei ausbezahlt werden. Entscheidend für die Höhe ist jeweils die Länge der Abwesenheit, jedoch mindestens 8 Stunden.

Übernachungskosten sind durch Einzelbelege nachzuweisen. Die Kosten für das Frühstück sind hierbei herauszurechnen.

Die zeitliche Begrenzung von **3 Monaten** ist zwar gestrichen worden, gilt aber leider in einigen Fällen weiterhin.

Reisekosten von Unternehmern und Arbeitnehmern werden gleich behandelt. Unternehmer können diese Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen, Arbeitnehmer können die Kosten vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei erstattet bekommen oder als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung geltend machen.